

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 4.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Cal. 3.

Const. Elect. 5. p. 1.

Hans Töpffer stellet contra Martin Sperlingen conditionem certi ex mutuo am wegen 1000. Gilden/damit er im verhaftet / Martin Sperling fodert caution pro reconventione & expensis, fundirt sich auf die Churf. Sachs. Const. p. 1. Const. 5. Ummius in process. diff. 9. tb. 3. n. n. § 12.

Hans Töpffer replicirt, er sey genugsam gesessen/dann er jährlichen aus ihm Gute Leiben 100. Galdē zuwiderrussliche Zinsen zu gentessen/fundirt sich in eo, quod tradit Moller ad alleg. Const. n. 19. Dieses negiert Beklagter duplicando. Kläger bescheinigt seine replicat.

Bescheid.

Auff Exception vnd ferner Vorbringen in Sachen Hansen Töpfers Klägers an einem Martin Sperling Beklagten am andern Theil Geben N. vnd O. zu N. diesen Bescheid / daß Kläger mit dem begehrten Vorstande / pro re conventione & expensis billig zu verschonen/derowegen Beklagter / seines vorwendens vngleich/auf erhobene Klage / bey Straff Un gehorsams eingulassen schuldig.

Cal. 4.

Const. Elect. 7. p. 1.

Hans

Hans Taubert vnd Georg Münch gerahen
mit einander in ein Zanck / vnd injurete einer den
anderen ziemlich hart/darauff wird Hans Taubert
wider Georg München flagbar / vnd weil er per
citationem die prævention erlangt / vbergibt
auch Georg Münch seine Injurien Klage / vnd
erlanget Citation. Hans Taubert opponire in
Termino Exceptionem Præventionis de qua Ulli-
minus in disp. ad process. direct. s. th. 2.n.8.

Georg Münch replicirt, es sey keine recon-
vention, sondern eine Injurien Klage / So er
vermög der Rechte intra annum & diem noh-
wendig anstellen müssten/ per l. si non convitii s. C.
de injur. cui concordat Ius Sax: Const. 46.p.4. ubi:
Dieweil die Rechte wollen / daß dis
wörtliche Injurien in Jarsfrist præscribit
werden/ So lassen wir es auch darbey
bleiben. Dannenhero er Taubert schuldig sey/
ihm darauff zu antworten.

Bescheid.

Vff vorgebrachte Klage/darwider eingewand-
te Exception vnd ferner Vorbringen Georg
Münchens Klägers an einem/Hansen Tauberts
Beklagten am andern Theil/ Geben Richter vnd
Bensizere diesen Bescheid/ daß Beklagter/seines
Vorwends ungeacht / sich vff erhobene Klage
eingulassen vnd zu antworten schuldig.

E iii

Cas. 5.